

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1974

32209

Schwerin, den 20. Dezember 1974

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 90) Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1974 zur Arbeitsvertragsordnung
- 91) Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1974 zur Vergütungsordnung
- 92) Richtlinien über die Gewährung des Hausarbeitstages

- 93) Richtlinien für die Dienstbefreiung
- 94) Berichtigung zur Vergütungsordnung
- 95) Strukturveränderung einer Kirchgemeinde
- 96) Betriebsnummern

II. Personalien

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

I) Bekanntmachungen und Mitteilungen

90) G.-Nr. /41/ 2b I 40

Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1974 zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974

Zur Durchführung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, Seite 49 — wird auf Grund der Ziffer 3 des Beschlusses der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. August 1974 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, Seite 53 — folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 2 (2):

Für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und deren Änderungen für Mitarbeiter der Kirchengemeinden ist gemäß § 77 (1) d) der Kirchengemeindeordnung — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/6 / 1969 — weiterhin der Landes-superintendent zuständig.

Er hat, falls zu der Vergütung ein landeskirchlicher Zuschuß benötigt wird, vorher die Zustimmung des Oberkirchenrats einzuholen.

Schwerin, den 2. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat
Rossmann

91) G.-Nr. /41/ 2c I 40

Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1974 zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974

Zur Durchführung der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, Seite 51 — wird auf Grund der Ziffer 3 des Beschlusses der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. August 1974 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, Seite 53 — folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 2 (2):

Für die in den Gruppen VIII — IV der Vergütungstabelle enthaltenen Zwischengruppen gelten grundsätzlich die Tätigkeitsmerkmale der Hauptgruppen.

In die Zwischengruppen können die Mitarbeiter eingruppiert werden, bei denen Art oder Umfang der Dienstaufgaben durch die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen

Hauptgruppe nicht voll erfaßt werden oder die in ihrer Tätigkeit über die in der Hauptgruppe zu erbringenden Leistungen hinausgehen.

Schwerin, den 2. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat
Rossmann

92) G.-Nr. /41/ 2 I 40

Anlage zu § 8 Arbeitsvertragsordnung

Richtlinien

über die Gewährung des Hausarbeitstages für im kirchlichen Dienst beschäftigte Mitarbeiterinnen gemäß § 8 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

1. Monatlich einmal ist ein freier Arbeitstag (Hausarbeitstag) unter Weiterzahlung der Vergütung an im kirchlichen Dienst vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen mit eigenem Haushalt zu gewähren, die
 - a) verheiratet sind oder
 - b) Kinder unter 18 Jahren zu betreuen haben oder
 - c) mit hilfs- und pflegebedürftigen Angehörigen zusammen leben und für diese häusliche Arbeiten mit verrichten müssen. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen.
2. Der Hausarbeitstag ist auch solchen Mitarbeiterinnen zu gewähren, die ohne eigenen Haushalt mit hilfs- und pflegebedürftigen Angehörigen zusammen leben und für diese häusliche Arbeiten mit verrichten müssen. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen.
3. Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Er wird nur auf Antrag gewährt.
4. Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat nicht zu gewähren, wenn die Mitarbeiterin unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist.
5. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages in Geld sowie seine Übertragung auf den nächsten Monat sind unzulässig.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1975 in Kraft.

Schwerin, den 2. 12. 1974

Der Oberkirchenrat
Rossmann

93) G.-Nr. /41/ I 40

Anlage zu § 8 Arbeitsvertragsordnung

Richtlinien

für die Dienstbefreiung im kirchlichen Dienste beschäftigter Mitarbeiter aus bestimmten persönlichen Anlässen gemäß § 8 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Den Mitarbeitern ist in den nachstehenden Fällen Dienstbefreiung unter Weiterzahlung der Vergütung zu gewähren, falls die ausgefallene Vergütung nicht anderweitig erstattet wird:

1. beim Wohnungswechsel des Mitarbeiters mit eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes für die Dauer eines Arbeitstages,
2. bei einem Umzug an einen anderen Wohnort für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
3. bei Eheschließung des Mitarbeiters für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
bei Eheschließung von Eltern, Kindern und Geschwistern für die Dauer eines Arbeitstages,
bei Ehejubiläen — silberne, goldene und diamantene Hochzeit — des Mitarbeiters oder seiner Eltern für die Dauer eines Arbeitstages,
4. bei Niederkunft der Ehefrau des Mitarbeiters für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
5. für die erforderliche Zeit bei
- 5.1. regelmäßiger ärztlicher Untersuchung oder Behandlung des Mitarbeiters im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf Grund arbeitsrechtlicher oder anderer Bestimmungen,
- 5.2. Inanspruchnahme medizinischer Behandlung oder ärztlicher Untersuchung infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, oder wegen des Verdachts einer Berufskrankheit,
- 5.3. gesetzlich festgelegten oder angeordneten ärztlichen Untersuchungen, Gesundheitskontrollen oder medizinischen Behandlungsmaßnahmen bei übertragbaren Krankheiten, bei gesetzlich festgelegten, angeordneten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen, wenn die medizinische Betreuung entsprechend den Festlegungen der Organe des Gesundheitswesens während der Arbeitszeit stattfindet,
6. bei
- 6.1. Aufsuchen der Schwangerenberatungsstelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.
- 6.2. Vorstellen des Kindes des Mitarbeiters in der Mütterberatungsstelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, wenn die Betreuung durch diese Einrichtung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist, für die erforderliche Zeit,
7. bei anderen ärztlichen Untersuchungen und notwendigen Behandlungsmaßnahmen, die der Mitarbeiter während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen muß, weil die Inanspruchnahme ohne Arbeitszeitausfall durch Verlagerung der Arbeitszeit nicht möglich ist, für die erforderliche Zeit,
8. bei schwerer Erkrankung des Ehegatten für die Dauer bis zu zwei Arbeitstagen,
9. bei Tod des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden sonstigen Familienmitgliedes für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
10. bei Teilnahme an Lehrgängen zur fachlichen Weiterbildung sowie bei Ausbildungs- und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen, die im Interesse des Dienstes liegen, soweit sie nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, für die Dauer der Teilnahme,

11. bei Ablegung von Prüfungen im Interesse des Dienstes, soweit sie nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, für die Dauer der Prüfung,

12. bei Teilnahme an Tagungen, zu denen der Mitarbeiter von der Dienststelle entsandt wird, für die erforderliche Zeit,

13. bei Teilnahme an Sitzungen kirchlicher Organe für die erforderliche Zeit,

14. bei Ladung des Mitarbeiters vor ein Gericht oder ein Untersuchungs- oder Kontrollorgan, für die erforderliche Zeit.

Die Vergütung entfällt, wenn der Mitarbeiter

a) die ausgefallene Vergütung durch das betreffende Organ erstattet erhält,

b) geladen wird, weil er eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat,

c) als Partei (Kläger oder Verklagter) eines Zivil- oder familienrechtlichen Gerichtsverfahrens geladen wird.

Schwerin, den 2. 12. 1974

Der Oberkirchenrat
Rossmann

94) G.-Nr. /41/ 2a I 40

Berichtigung zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974

Die Überschrift der letzten Spalte der Vergütungstabelle zu § 2 der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, Seite 54, Anlage 2 — wird wie folgt berichtigt:

3 Zulagen nach je 5 Jahren à Mark.

Schwerin, den 2. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat
Rossmann

95) G.-Nr. /16/ Stavenhagen, Verwaltung

Die Ortschaft Basepohl wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 aus der Kirchgemeinde Ivenack in die Kirchgemeinde Stavenhagen umgemeindet.

Schwerin, den 9. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat
Siegert

96) G.-Nr. /185/ I II 8 q

Betrifft: Betriebsnummern

Veränderungen im Kirchlichen Amtsblatt 1970 Nr. 11/12

Ergänzungen:

Bezirk Schwerin:

Kreis Schwerin:

Lfd. Nr. 171 b:

Kirchgemeinde Schwerin, Großer Dreesch
Betriebsnummer: 90606683

Kreis Sternberg:

Lfd. Nr. 180 a:

Baudienststelle der Evangl.-Luth. Landeskirche
Mecklenburgs
272 Sternberg, Konrad-Blenkle-Straße 7
Betriebsnummer: 90606624

Bezirk Neubrandenburg:

Kreis Neustrelitz:

Lfd. Nr. 66 a:

Baudienststelle der Evangl.-Luth. Landeskirche
Mecklenburgs
2081 Wanzka über Neustrelitz
Betriebsnummer: 90769992

Streichen:**Bezirk Schwerin:**

Kreis Ludwigslust:

Lfd. Nr. 87:

Landessuperintendentur Ludwigslust
28 Ludwigslust, Kirchenplatz 14
Betriebsnummer: 90604629

Kreis Perleberg:

Lfd. Nr. 134:

Kirchgemeinde Dambeck
2901 Dambeck über Wittenberge
Betriebsnummer: 90605226

Bezirk Neubrandenburg:

Kreis Malchin:

Lfd. Nr. 13:

Baudienststelle der Evangl.-Luth. Landeskirche
Mecklenburgs
2043 Neukalen, Bahnhofstraße 19
Betriebsnummer: 90767700

Schwerin, den 28. November 1974

Der Oberkirchenrat
Rossmann

II) Personalien**Veränderungsmeldung zum Kirchl. Amtsblatt
Nr. 6/7 1974****Seite 35**

Propstei Bützow und Bützow II 1. 7. 1974 Hartmut Glüer streichen, z. Z. unbesetzt
Propstei Bützow 1. 7. 1974 Joachim Meyer, Baumgarten

Seite 36

Malchow II

Bühlow 1. 9. 1974 bei Irmgard Ehlers Telefon Nr. 727 hinzufügen
Rudolf Stopsack streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 37

Thürkow 1. 11. 1974 z. Z. unbesetzt streichen, Harold Kunas
Wredenhagen 1. 8. 1974 Peter Bendin streichen, z. Z. unbesetzt (beurlaubt)
Vipperow 1. 11. 1974 z. Z. unbesetzt streichen
Röckwitz 1. 11. 1974 Hanns-Jürgen Wunderlich mit Ivenack verbunden
— ruhende Pfarrstelle —
Ivenack mit Röcknitz verbunden 1. 11. 1974 Wilhelm Wossidlo streichen, Wolfgang Graf
Groß Lukow 1. 12. 1974 Günter Kohn streichen, z. Z. unbesetzt
Jabel 1. 11. 1974 z. Z. unbesetzt streichen, Manfred Gerhardt

Seite 38

Penzlin I 1. 12. 1974 Hans-Werner Niemann streichen, z. Z. unbesetzt
Picher 1. 8. 1974 Friedrich Harder streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 39

Lancken 1. 9. 1974 Wolfgang Knispel streichen, z. Z. unbesetzt
Propstei Ludwigslust: 1. 7. 1974 z. Z. unbesetzt streichen
Propst: Gerhard Wendt, Grabow

Ludwigslust — 1. 10. 1974 Günter Holz
Stadtkirche I
Ludwigslust — wie bisher Hans-Peter Meyer-
Stadtkirche II Frauenmark 1. 10. 1974 Bothling
z. Z. unbesetzt streichen,
Heinz Däblitz
Spornitz 1. 11. 1974 z. Z. unbesetzt streichen,
Michael Erben

Seite 40

Rostock/St. Niko- 13. 11. 1974 bei Karl Homuth
laikirche I Dr. theol. hinzufügen
Rostock/Heiligen- 1. 9. 1974 z. Z. unbesetzt streichen,
Geist-Kirche II Martin Schmiedt,
Liskowstr. 14
(Beschäftigungsauftrag von Pastor
i. R. Glüer kommt in Fortfall)
Rostock/Heiligen- Axel Walter
Geist-Kirche III Wohnung: Ottostraße 15
Rostock/Gehls- 1. 1. 1975 Gustrav Scharnweber
dorf — St. streichen, z. Z. unbesetzt
Michaelsgemeinde
Propstei Bad 1. 10. 1974 Hans-Martin Ehlers
Doberan und streichen, z. Z. unbesetzt,
Bad Doberan II Beschäftigungsauftrag

Seite 41

Kröpelin 1. 10. 1974 Johannes Burghardt
streichen, z. Z. unbesetzt,
Beschäftigungsauftrag
Östseebad 1. 10. 1974 Hermann Drefers
Kühlungsborn streichen, z. Z. unbesetzt,
Beschäftigungsauftrag
Passee 1. 1. 1975 Erwin Nölle streichen,
z. Z. unbesetzt
Volkenshagen 1. 8. 1974 Achim Peters streichen
für 2 Jahre, z. Z. unbesetzt
Bentwisch 1. 7. 1974 z. Z. unbesetzt streichen,
Hartmut Glüer
Kavelstorf 1. 7. 1974 Rudolf Lange streichen,
z. Z. unbesetzt
Bad Sülze 1. 10. 1974 Paul Lange streichen,
z. Z. unbesetzt
Cammin 1. 9. 1974 z. Z. unbesetzt streichen,
Michael Wossidlo

Seite 42

Rehna II 1. 9. 1974 Elli Wolfram für 2 Jahre
beurlaubt
Groß Salitz 1. 10. 1974 Günter Holz streichen,
z. Z. unbesetzt

Seite 43

Groß Trebbow 1. 11. 1974 z. Z. unbesetzt streichen,
Jürgen Baumgart
Retgendorf mit 1. 11. 1974 Matthias Burkhard
Zittow verbunden — ruhende
Pfarrstelle
Zittow mit Retgendorf verbunden ab 1. 11. 1974
Schwerin- bei Friedrich Roettig
St. Paul II Telefon-Nr. verändert:
62840
Schwerin- 6. 6. 1974 bei Udo Kern
St. Paul III Dr. theol. hinzufügen
Seite 43
Schwerin- bei Eckart Ohse Telefon-
Lankow — Nr. 64125 hinzufügen
Versöhnungs-
gemeinde
Schwerin- 1. 11. 1974 z. Z. unbesetzt streichen,
Gr. Dreesch Matthias Burkhardt,
2711 Retgendorf,
Tel. Cambs 550

Seite 44

Burg Stargard 1. 7. 1974 z. Z. unbesetzt streichen,
Friedrich Helterhoff
Rühlow mit 1. 1. 1975 z. Z. unbesetzt

Warlin vereinigt
— ruhende
Pfarrstelle
(Beschäftigungsauftrag von Pastor i. R. Schulenburg
kommt in Fortfall)

Warlin mit Rüh-	1. 11. 1974	z. Z. unbesetzt streichen, Jochen Meyer-Bothling
low vereinigt		
Neustrelitz —	1. 10. 1974	Gerhard Mōwius strei-
Schloßkirche		chen, z. Z. unbesetzt
ab 1. 1. 1975 als		
Neustrelitz IV		
Neustrelitz —	1. 9. 1974	Edeltraud Rostek strei-
Strelitz II		chen
	1. 12. 1974	Günter Kohn

Seite 45

Dorf	1. 9. 1974	z. Z. unbesetzt streichen, Hartmut Lippold
Mecklenburg		

Seite 46

Dassow	1. 10. 1974	Heinz Däblitz streichen, z. Z. unbesetzt
Schönberg I	1. 9. 1974	z. Z. unbesetzt streichen, Edeltraud Rostek

Seite 48

Oberkirchenrat
Schill Tel. Schwerin 62848

III) Handreichung für den kirchlichen Dienst**Zwischen Konkordie und Kirche
Arbeitsergebnis des Ausschusses Kirchengemeinschaft
zur Frage der Kirchwerdung des Bundes**

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen hat in ihrer Sitzung am 9./10. März 1973 der Kommission für Theologie des Bundes, die durch vom Rat der EKU — Bereich DDR und der Kirchenleitung der VELK entsandte Mitglieder zum Ausschuß für Kirchengemeinschaft erweitert wurde, den Auftrag erteilt, möglichst in Jahresfrist über die theologischen Elemente des weiteren Zusammenwachsens der evangelischen Kirchen in der DDR zu arbeiten. Verschiedene Fragen der Kirchengemeinschaft, der Kirchwerdung und der Bedeutung der Bekenntnisbindung bedürften dringend der Klärung.

1. Ausgangspunkte**1.1. Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR**

Ausgangspunkt der Überlegungen hat zunächst die Tatsache des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und seine Situation nach 5 Jahren gemeinsamer Arbeit zu sein. „Die Organe, Kommissionen und Ausschüsse des Bundes haben eine Fülle von gemeinsamen Aufgaben in Angriff genommen. Arbeitsgemeinschaft hat wachsende Kirchengemeinschaft mit sich gebracht, und Kirchengemeinschaft hat zu engerer Arbeitsgemeinschaft geführt ... Wir wollen in dem Bemühen nicht nachlassen, unser Einssein in Christus in dem Einigwerden unserer Kirchen auszudrücken ...

Ein weiterer bedeutsamer Schritt wäre es, wenn die im Bund vereinigten Kirchen diejenigen kirchlichen Elemente ihrer Gemeinschaft, die über das Leuenberger Modell hinausreichen, genauer verstehen und konkreter entwickeln könnten. Das wird vor allem Aufgabe eines möglichst ineinandergreifenden Wirkens des „Gemeinsamen Ausschusses Kirchengemeinschaft“ und der Lehrgesprächskommission sein. Die Synode erwartet mit Ungeduld die Ergebnisse. In diesem Zusammenhang bejaht die Synode die im Konferenzbericht enthaltene Feststellung: „Das Ziel kann nur eine Gemeinschaft sein, die ihrem theologischen Verständnis nach als Kirche in vollem Sinne zu beschreiben ist, während sie sich in ihrer geschichtlichen Gestalt als Gemeinschaft gewachsener Kirchengebilde darstellen dürfte“.

Diese Stellungnahme der I. Synode des Bundes, auf der

Schweriner Tagung am 29. Mai 1973 beschlossen, ist bedeutsam für das Verständnis der Ordnung des Bundes Artikel 1. Die Vertiefung der Zusammenarbeit der Gliedkirchen (Abs. 1), das Zusammenwachsen der bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen „in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Christus“ (Abs. 2) sind praktische Tatsachen geworden.

In die Überlegungen ist ferner die Existenz der beiden anderen kirchlichen Zusammenschlüsse einzubeziehen, die wiederholt ihre Bereitschaft erklärt haben, zu einer Intensivierung der gesamtkirchlichen Gemeinschaft beizutragen. Die Generalsynode der VELK in der DDR ist der Auffassung, daß mit der Leuenberger Konkordie „die Endphase kirchlicher Gemeinschaft in der DDR noch nicht erreicht ist. Sie hält es für wünschenswert, auf dem Wege zu einer durch Intensität und Konkretion geprägten größeren Gemeinschaft noch weiter voranzukommen.“ Der Rat der EKU Bereich DDR bewertet mit ausdrücklicher Billigung der Synoden erreichten Stand der Gemeinsamkeit so hoch, daß er auf das gemeinsame theologische Verständnis dieser Gemeinsamkeit als einer Kirche hofft.“

1.2. Die Leuenberger Konkordie

Ein weiterer Ausgangspunkt für die Arbeit des Ausschusses waren der Abschluß der „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ und die Zustimmung aller Gliedkirchen des Bundes zu dieser Konkordie. Mit der Unterzeichnung gilt auch für die Kirchen in der DDR, daß sie sich als „Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes auf Grund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“ (Ziffer 29). Gleichzeitig haben die Kirchen in der DDR auch damit für ihre Gemeinschaft unterstrichen, daß sich „die Kirchengemeinschaft im Leben der Kirchen und Gemeinden verwirklicht. Im Glauben an die einigende Kraft des heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft“ (Z. 35). Damit ist ein Arbeitsprogramm vorgezeichnet, das in der Konkordie unter den Stichworten „Zeugnis und Dienst“, „Theologische Weiterarbeit“, „Organisatorische Folgerungen“ und „Ökumenische Aspekte“ entfaltet wird.

1.3. Der ökumenische Kontext

Schließlich muß als Ausgangspunkt der Überlegungen zur Frage der Kirchengemeinschaft innerhalb der DDR-Kirchen der ökumenische Kontext genannt werden. Die gegenwärtige ökumenische Diskussion um Vorstellungen und Modelle der Einigung der Kirchen gibt insofern Hilfen für eine Antwort, als sie deutlich macht, daß seine pragmatische Engführung der Kompliziertheit der Traditionen, der Situation und der Aufgaben nicht gerecht werden kann. Es geht um den konstitutiven Wechselbezug von Lebens- und Lehrgemeinschaft, von Identitätswahrung und gemeinsamer neuer Identitätsfindung. In der Studie des Lutherischen Weltbundes über „Ökumenische Methodologie“ wird auf die durch die interkonfessionellen Gespräche gemachte Erfahrung hingewiesen, „daß einer wie auch immer strukturell oder institutionell gestalteten kirchlichen Gemeinschaft theologische Gründe in einem weit geringeren Umfang als bisher angenommen im Wege stehen.“ Auch wo Kirchengemeinschaft durch einen theologischen Konsensus vorbereitet wurde, gebe es häufig nichtdogmatische Faktoren, „die trotz der bestehenden dogmatischen Konvergenz die Verwirklichung jener Gemeinschaft verhindern.“

Außerdem hat die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in ihrem vorläufigen Studiendokument „Vorstellungen der Einheit und Modelle der Einigung“ unter der Frage nach dem „gemeinsamen Ziel“ angesichts bisheriger „Modelle der Einigung“ und diese versuchsweise überschreitend — das Konzept einer „konziliaren Gemeinschaft“ angeboten und es durch folgende Hinweise verdeutlicht:

„Konziliare Gemeinschaft“ sei zu verstehen als
a) „völlige gegenseitige Verpflichtung“ im ständigen

Vollzug der Einheit; als

b) „Einheit in der Vielfalt“, bei der die Verschiedenheiten, für die Raum bleibt, sich als Einheit erweisen, indem sie in der Wahrheit des Evangeliums aufeinander bezogen bleiben; als

c) „Einheit auf allen Ebenen zugleich“; und als

d) „Gemeinschaft des gemeinsamen Suchens“, in einer Zeit, die durch den raschen Wandel der Verhältnisse und der Fragen gekennzeichnet ist.

1.4. Zusammenfassung

Im Sinne des Auftrags, den der Ausschuß hatte, haben sich für ihn folgende Leitfragen ergeben:

(zu 1.1.) Wie kann die vertiefte Gemeinschaft, die im Bund schon praktisch Tatsache geworden ist, theologisch gemeinsam ausgesagt werden und wie kann sie sachgemäß eine dichtere Gestaltung finden?

(zu 1.2.) Was ergibt sich aus den Zustimmungnen zur Leuenberger Konkordie für die Gliedkirchen des Bundes, für den Bund selbst sowie für die EKV — Bereich DDR und die VELK in der DDR auf dem Weg zu größerer Gemeinschaft theologisch und organisatorisch? Wie sehen von diesem Ausgangspunkt her die nächsten Schritte aus?

(zu 1.3.) Was trägt die gegenwärtige ökumenische Diskussion für unsere Frage nach den theologischen Elementen des weiteren Zusammenwachsens und der Bedeutung der nichtdogmatischen Faktoren aus? Inwieweit kann uns das Konzept „konziliarer Gemeinschaft“ helfen oder ist für uns eines der bisherigen Einigungsmodelle angemessener? Welches Modell haben wir unter Berücksichtigung der ökumenischen Diskussion zu entwickeln?

Da die drei Ausgangspunkte, obwohl sie jeweils besondere Bedeutung haben, in unserer Situation ganz dicht beieinander liegen, haben sich für den Ausschuß die genannten Leitfragen auch immer wieder untereinander verschränkt.

Das Ergebnis seiner so orientierten Arbeit legt er mit den folgenden theologischen und praktischen Darlegungen und Anwendungen zum Gespräch in den Kirchen und Leitungsgremien vor.

2. Theologische Grundsatzfragen

2.1. Kirchengemeinschaft und Einheit der Kirche

Leuenberger Konkordie (LK) und Artikel VII der Augsburgischen Konfession (Confessio Augustana/CA)

2.1.1. Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie

Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie ist ermöglicht durch ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums. Von ihm her erweist sich, daß die Lehrverurteilungen in den reformatorischen Bekenntnissen den gegenwärtigen Stand der Lehre der beteiligten Kirchen nicht mehr betreffen.

Die so ermöglichte Kirchengemeinschaft wäre falsch interpretiert, wenn in kurzschlüssiger Weise aufgrund der „im Zentralen gewonnenen Übereinstimmung“ (LK Z. 37) auch eine organisatorische Vereinheitlichung im Sinne einer zentralistischen Einheitskirche gefordert würde.

Ebenso falsch wäre es aber auch, wenn die beteiligten Kirchen es bei der erklärten „Überzeugung, daß sie gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben“ (Z. 34), genug sein ließen, d. h. wenn in ihrem strukturellen Verhältnis zueinander einfach alles beim alten bliebe („kalte Kirchengemeinschaft“). Vielmehr soll die ermöglichte Kirchengemeinschaft auch bis in das Gestalthafte hinein verwirklicht werden. Dabei kann es auch zu einer organisatorischen Einheit der Kirche kommen. Das kann geschehen, ohne daß diese durch Einheit des Bekenntnisstandes bestimmt und darin begründet ist.

2.1.2. Der Kirchenbegriff der Konkordie im Vergleich zu dem der CA

Der Begriff der Kirche, mit dem die Leuenberger Konkordie arbeitet, ist umfassender als der in CA VII verwendete. Beide zielen auf den dogmatischen Grund der Kirche, der im Evangelium selbst liegt. Deutlicher aber als der von CA VII und in den Konkordien über diesen hinausgehend bezieht sich der Kirchenbegriff der Konkordie auch auf die historischen Gestaltungen, in

denen Kirche sich darstellt. Im Kirchenbegriff der Konkordie sind die Bedeutung überlieferter Frömmigkeitsstrukturen (implizite Konfessionalität, Spiritualität) sowie die nichtdogmatischen Faktoren soziologischer, politischer und struktureller Herkunft (siehe Beilage 1 „Die Bedeutung nichtdogmatischer Faktoren“) berücksichtigt. Darum spricht die Konkordie von „Kirchengemeinschaft“ und meint damit Gemeinschaft von mehreren unterschiedlichen Kirchen.

2.1.3. Zum „satis est“ in CA VII

Die LK vermeidet mit ihrem Kirchenbegriff die Gefahr eines ekklesiologischen Doketismus, des Mißverständnisses nämlich, als sei die Kirche nur eine ideelle Größe und nicht auch geschichtliche Wirklichkeit. Aus dem Wortlaut von CA VII könnte ein solches Mißverständnis der Kirche („civitas platonica“) herausgelesen werden. Allerdings geschähe das dann gegen den Sinn dieses Artikels. Denn mit dem dortigen „satis est“ (dies ist genug...) wird nicht mehr, freilich auch nicht weniger als die schlechterdings notwendige Bedingung für die wahre Einheit der Kirche im theologisch begründenden Sinn ausgesagt. Das „satis est“ ist exklusiv im Blick auf den Grund der Kirche und ihrer Einheit: „consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum“ („daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“). Das „satis est“ ist aber nicht exklusiv im Sinne konkret geschichtlicher Existenz von Kirchen. Kirchen haben ihren einzigen, ein für allemal gelegten Grund im Evangelium von Jesus Christus. Die konkrete Gestalt der Kirchen aber realisiert sich im Zusammenwirken auch mancher weiterer Faktoren. Diese sind zwar sekundär, aber weder ihr Daß noch ihr Was ist beliebig. Das „nec necesse est“ („und ist nicht not“) von CA VII, das dem „satis est“ folgt, widerspricht dieser Vorstellung nicht, ist vielmehr für sie offen, und darauf kann die Konkordie in ihrem Ansatz rückbezogen werden.

2.1.4. Zur Verwirklichung der Kirchengemeinschaft nach der Konkordie

Das „gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ (LK Z. 6; 29); die „im Zentralen gewonnene Übereinstimmung“ (Z. 37) wird die Führungsgröße, unter deren Anleitung die LK Schritte der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft (Z. 35 ff.) erwartet. Dabei sind drei Arten von Folgerungen und Maßnahmen zu unterscheiden (vgl. unten zu 3.). Diese Unterscheidung ist aus folgenden Gründen wichtig:

(1) Die Konkordie selbst spricht von „organisatorischen Folgerungen“ in einer Weise, die generalisierendes Drängen auf Konsequenzen im Ordnungsbereich ausdrücklich verwehrt. (Z. 42, 43, 45). Sie setzt die Frage der Verwirklichung in dieser Hinsicht — so deutlich dieses Bezugsfeld mitgemeint ist — bei den jeweiligen konkreten Situationen (Z. 44 und 45) an.

(2) Die Konkordie regelt nicht nur deswegen so, weil die Situationen verschieden sind. Es entspricht auch ihrer Verhältnissetzung zwischen dem Verständnis des Evangeliums, wie es in den Teilen II und III Ausdruck gefunden hat (Z. 31) einerseits und der Verpflichtung zu theologischer Weiterarbeit (Z. 37) andererseits. Da die theologische Weiterarbeit (Z. 37–41) wesentlicher Bestandteil der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft (Z. 35 ff.) ist, darf bei den von uns zu planenden nächsten Schritten diese Weiterarbeit nicht nur ein Schritt unter anderen sein. Vielmehr gehört dann zur Situation, in der wir organisatorische Folgerungen aus der Zustimmung zur Konkordie zu prüfen haben, in jedem Fall auch der Stand unserer theologischen Weiterarbeit im Prozeß des Zusammenwachsens hinzu.

(3) Unter dem Stichwort „Situation“ ist von uns festzuhalten, daß wir für Verwirklichungen der Kirchengemeinschaft im ordnungsmäßig-strukturellen Bereich mehrere Ausgangspunkte haben (vgl. oben 1.1. — 1.3.). Die Frage nach den Maßnahmen, die wir in diesem Bereich zu verfolgen haben, ist uns nicht nur unter dem Gesichtspunkt „Folgerungen aus der Konkordie“, sondern auch aus der zur praktischen Tatsache gewordenen Vertiefung der Zusammenarbeit im Bund aufgegeben. Zwar können wir uns nicht Folgerungen und Maßnahmen vornehmen, die der Konkordie widersprechen würden, wohl aber haben wir auch solche zu be-

denken, die hinsichtlich der Gestaltbarkeit der Kirchengemeinschaft über die Konkordie hinausgehen.

2.1.5. Kirchengemeinschaft und Bekenntnisstand

Kirchengemeinschaft nach der LK läßt ausdrücklich die tradierten Bekenntnisse in den einzelnen Kirchen in Geltung (Z. 30, 37). Die jeweilige Bekenntnisbestimmtheit gehört zu den bleibenden Faktoren dieser Kirchengemeinschaft. Die beteiligten Kirchen sind „Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes“ (Z. 29).

Freilich besagt das nicht dasselbe wie, wenn es hieße: bekennnisverschiedene Kirchen. Denn die Verschiedenheit ihrer Bekenntnisstände ist nur eine Verschiedenheit innerhalb der „Gemeinschaft“, in der die „Trennungen“, die ihr „seit dem 16. Jahrhundert“ entgegenstanden, „aufgehoben“ sind (Z. 34). Die Bekenntnisverschiedenheit schließt nicht mehr aus, sich gemeinsames Teilhaben an der einen Kirche Jesu Christi und Befreiung und Verpflichtung zu gemeinsamen Dienst (Z. 35) auszusprechen. Vielmehr ist Kirchengemeinschaft gerade Gemeinschaft der Kirchen mit ihren verschiedenen Bekenntnisständen.

Nach Auffassung des Ausschusses wird diese Erklärung der Kirchengemeinschaft (vgl. Z. 34 im Kontext mit Z. 30 ff) dadurch gestützt, daß man überhaupt die Bekenntnisschriften nicht einfach mit der in CA VII gemeinten *pura doctrina evangelii* (reinen Verkündigung des Evangeliums) gleichsetzen kann. Die Rolle der Bekenntnisschriften ist nicht die von Kirche konstituierenden Dokumenten. Nur irrtümlicherweise wurden sie oft so angesehen. Die Bekenntnisschriften wollten nach ihrem Selbstverständnis immer schon geschichtliche Bezeugung des einen Evangeliums sein (siehe unten 2.4. sowie Beilage 2: „Zur Funktion der Bekenntnisse für die Kirche“).

2.1.6. Kirchwerdung des Bundes?

In Synodalverhandlungen, in kirchenamtlichen Verlautbarungen und in der kirchlichen Presse und im allgemeinen Prozeß der Meinungsbildung wird die Zielvorstellung für die größere Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in der DDR oft mit dem Stichwort „Kirchwerdung des Bundes“ zum Ausdruck gebracht. Aufgrund der bisherigen Darlegungen ist dazu zu sagen:

1. Indem alle Gliedkirchen des Bundes der LK zugestimmt haben, ist der Bund selbst als Zusammenschluß auf dieser Grundlage in einem bestimmten Sinn bereits „Kirche“. Die nach CA VII notwendige Bedingung für die wahre Einheit der Kirche (vgl. oben zu 2.1.3.) ist erfüllt. Dem entspricht die wechselseitige Gewährung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (LK Z. 33). Sie ist ihrerseits Ausdruck der neuen Qualität des Zusammenschlusses als Kirche im theologischen Sinn. Damit ist unseren Kirchen als Kirchen verschiedener Bekenntnisstände eine entscheidende Vorgabe zuteil geworden, die nunmehr bei der Zielvorstellung „Kirchwerdung des Bundes“ und beim Streben nach deren Verwirklichung entsprechend in Ansatz gebracht und festgehalten werden muß.

2. Kirche im theologischen Sinn ist immer auch Kirche im Werden. Das ist eine geistliche Bestimmtheit ihres Seins selbst.

Von „Kirchwerdung“ des Bundes zu sprechen, kann darum nicht heißen, eine höhere Qualität von Gemeinschaft ins Auge zu fassen, in der Kirche-Sein unter Absehen vom bleibenden Angewiesensein darauf, je neu Kirche zu werden feststellbar wäre. Andernfalls wäre auch schon das Kirche-Sein der Gliedkirchen je für sich falsch verstanden.

3. Dieses der Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten mit auf den Weg gegebene In- und Zueinander von Sein und Werden konkretisiert sich in der Frage nach ihrer Gestalt. In diesem Bezugsfeld liegen jetzt unsere besonderen Probleme. Hier müssen wir zu einer Übereinstimmung darüber gelangen, was „Kirchwerdung“ des Bundes heißen kann und heißen soll. Klar ist, daß wir nach Leuenberg nun nicht nur grundsätzlich die Freiheit haben, sondern in unserer Situation auch dazu verpflichtet sind, der Frage nachzugehen, wie eine Entsprechung des Bundes zu seinem Kirche-Sein im theologischen Sinn aussehen und gefunden werden könnte. Klar ist ebenfalls, daß das Fragen danach nicht

im Theoretischen und Unverbindlichen stecken bleiben darf, aber auch, daß im Prozeß des Zusammenwachsens kein Vorwegnehmen noch nicht vollziehbare künftiger Entwicklungen Platz greifen darf.

Klar ist schließlich auch, daß die „Kirchwerdung des Bundes“ nicht nur im organisatorischen Bereich, sondern auch in der Intensivierung theologischer Gemeinsamkeit und gelebter Gemeinschaft Gestalt gewinnen muß. In dieser Hinsicht wird man die „Kirchwerdung“ zunächst nur in ersten Schritten anzeigen können, zugleich aber auch konsequent weiterverfolgen müssen, was die Chance unserer geschichtlichen Situation ist:

sich in einer theologisch verbindlichen und praktisch opferbereiten Begegnung der Gliedkirchen auf die in Christus gegebene Einheit der Kirche hin zu fördern und fördern zu lassen.

2.2. Kirche aus dem Wort Gottes

2.2.1. Wachsende Gemeinschaft durch gemeinsame Erkenntnis des Evangeliums

2.2.1.1. Das Verhältnis von Evangelium oder Wort Gottes und Kirche hat aber noch eine über das Bisherige hinausgehende ekklesiologische Relevanz, jedenfalls für Kirchen reformatorischer Tradition. Diese Tradition bezieht sich auf die kirchliche Wirklichkeit in Aufnahme der biblischen Überlieferung als Volk Gottes, Leib Christi, und besonders als Geschöpf des Wortes Gottes. Hier vor allem liegt die eigentliche Wurzel reformatorischer Konfessionalität. Wort Gottes ist hier als *viva vox*, als lebendige Verkündigung verstanden. Damit ist das Element genannt, daß im Mittelpunkt aller ekklesiologischen Selbstbestimmung und Selbstbesinnung stehen muß. Dabei kommt es darauf an, daß dieses Prinzip nicht in Gesetzlichkeit erstarrt, sondern als Glaubens- und Lebenshilfe für den Einzelnen und die Gemeinschaft erfahren wird.

2.2.1.2. Menschen in der Kirche wollen nicht die Kirche, sondern Gott ihren Herrn sein lassen, indem sie sein Volk sind und bleiben. Gott aber ist ihr Herr durch sein Wort. Insofern ist die Erkenntnis und der Gehorsam im Blick auf das Wort Gottes der wichtigste Vorgang im Leben der Kirche, das Maß ihrer Einheit und der Grad ihrer Lebendigkeit. Gemeinsame Fortschritte in der Erkenntnis des Wortes Gottes sind Fortschritte auf dem Wege der Gemeinschaft, denn sie zeigen den Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche und die Liebe untereinander. Wenn gegliederte Kirchen diese Erfahrung miteinander machen, wächst das Maß ihrer Gemeinschaft und vermindert sich die Notwendigkeit von Abgrenzung bzw. Unterscheidung.

2.2.2. Das Wort Gottes als Motor der Kirchwerdung

2.2.2.1. Die eben genannten Merkmale treffen auch auf den Lernprozeß zu, in dem sich die Gliedkirchen des Bundes befinden (Lehrgespräche, Leuenberg). Sie sind daher auch unter diesem Aspekt zur theologischen und ekklesiologischen Bilanz herausgefordert, ebenso zur historischen und soziologischen Analyse. Sie müssen, was die verwendete Begrifflichkeit angeht, ihre neuen Erfahrungen nicht unbedingt in herkömmlichen Schemata artikulieren, doch muß in jedem Fall die Normierung durch das Wort Gottes maßgebend bleiben.

Damit wird der reformatorische Grundsatz von der Kirche als dem Geschöpf des Wortes Gottes zum eigentlichen „Beweger“ der Kirchwerdung des Bundes. Der Gesichtspunkt der Normierung durch das Wort Gottes ist dabei ganz streng zu fassen; es muß deutlich bleiben, daß das Wort Gottes auch unsere kirchliche Wirklichkeit in keiner Phase (auch der fortgeschrittensten nicht) einfach bestätigt, sondern zugleich in Frage stellt und erneuert.

Gewiß gibt es keine theoretisch befriedigende Lösung für diesen Prozeß, für diese Erziehung der Kirche durch das Wort Gottes. Aktivismus auf der einen Seite, Quietismus auf der anderen sind Fehlhaltungen, die selbst wieder nur durch das Wort Gottes überwunden werden können. Denn dieses befreit von beidem, wie überhaupt seine befreiende Kraft immer neu in den Mittelpunkt aller Überlegungen und Aktionen gehört.

2.2.2.2. Kirchen, die mit und durch Gottes Wort auf neue Weise verbunden den Weg in die Zukunft wagen,

lassen einiges zurück. Sie dürfen wohl Bräuche und Institutionen, Grenzen und Unterschiede zurücklassen, nicht aber Menschen. Sie sollen sich den Weg auch nicht bequem machen, indem sie Unbewältigtes beiseite lassen. Auch in diesem Zusammenhang ist nochmals die Bekenntnisfrage zu erwähnen: die geschichtliche Belastung durch unterschiedliche Bekenntnisse in der Vergangenheit und die gegenwärtig z. T. vorhandene Unklarheit in dieser Frage im Zusammenhang mit der LK. Während diese Problematik bei den Gemeinden kaum eine Rolle spielt, ist eine andere, wiewohl unterschwellig mit der Bekenntnisfrage verknüpft, nicht ohne Belang auf der Gemeindeebene. Gemeint ist das weithin historisch bedingte Landeskirchentum, das für viele bis heute die einzig anschauliche Form ausmacht, in der Kirche „oberhalb“ der Ortsgemeinde begegnet. Genau in dieser Funktion (zu der noch weitere kommen werden) ist aber das Landeskirchentum auch im Prozeß der Kirchwerdung des Bundes nicht nur möglich, sondern geradezu notwendig, wenn es um ihre Vereinigung und nicht um Vereinheitlichung zu ihren Lasten gehen soll. Die Landeskirchen sind Träger theologischer und nichttheologischer Traditionen. Sofern solche Traditionen ernsthafte Anliegen von einzelnen bzw. Gruppen in der Kirche sind, sollen sie mit diesen auf dem Weg in die Zukunft mitgenommen werden. Wo Unterschiede erhalten bleiben, sollen sie positiv-profilierend, nicht negativ-trennend wirken. Das sollte ein Grundsatz auf dem Wege zu größerer Gemeinschaft überhaupt sein und zugleich ein Beitrag zur ökumenischen Diskussion.

2.3. Kirche in der Begegnung mit anderen Kirchen

2.3.1. Der Tatbestand, daß nach der Zustimmung zur Leuenberger Konkordie die Landeskirchen der DDR gemeinsam zugleich Kirche sind und Kirche werden, verwirklicht sich überhaupt im Horizont ökumenischer Theologie und Bewegung und ist selbst ein ökumenisches Faktum sui generis.

Die Entdeckung der Kirche als von Gott geschenkte ökumenische Realität verpflichtet die Einzelkirchen zum gegenseitigen Aufeinander-Hören als zu einem Akt des Gehorsams gegenüber dem Herrn der Kirche. Die in der Ökumene z. Z. diskutierten Modelle kirchlicher Einheit sind nach Meinung des Ausschusses nicht ohne weiteres zu übernehmen.

Jedoch scheinen aus der ökumenischen Diskussion heraus, bei der die römisch-katholischen Vorstellungen und Lehräußerungen nicht übersehen werden dürfen, für die Kirchwerdung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR Elemente aus dem Gedanken der „konziliären Gemeinschaft“ und der Vorstellung des unabdingbar Aufeinander-Bezogenenseins von Partikularkirche und Universalkirche fruchtbar und weiterführend zu sein.

2.3.2. Der Gedanke der „konziliären Gemeinschaft“ scheint förderlich, weil er dazu nötigt, Einheit als eine Sache ständigen Vollzuges und Verschiedenheit als ein wesentliches Element von Einheit zu denken. So kann dem Rechnung getragen werden, was zum Begriff der Kirchwerdung gesagt wurde.

Der Gedanke der „Partikularität“ scheint förderlich, weil er konkrete Orts- oder Teilkirchen (Landeskirchen usw.) als die Subjekte solcher konziliären Gemeinschaft in das Blickfeld rückt. Kirche lebt und verwirklicht sich auf verschiedenen Ebenen. Auf allen Ebenen besteht sie aus Teilkirchen und ist ihrerseits Teilkirche. (Nur für Ortsgemeinde und Universalkirche trifft das nicht in beiderlei Betracht zu.) Auch diese Sicht kann zum Verständnis der Landeskirchen und des Bundes im Blick auf Kirchwerdung hilfreich sein.

2.3.3. Als weitere Frucht ökumenischer Erkenntnisse ist die Bedeutung nichtdogmatischer Faktoren beim Zusammenwachsen von Kirchen anzusehen und zwar in ihrer Ambivalenz, nach welcher sie sowohl fördernde als auch hemmende Funktion haben. Als Ausdruck der Leiblichkeit des Heils und in Abwehr alles Doketismus kommt diesen Faktoren theologische Relevanz zu.

2.3.4. Der spezifische Beitrag der Reformationskirchen für die Ökumene ist ihre uneingeschränkte, freiwillige Bindung an das Wort Gottes. Die Überzeugungs-

kraft und Wirkung dieser Bindung wächst, je offenkundiger sie innerhalb der Reformationskirchen selbst zur Gemeinsamkeit führt.

2.4. „Bekennniskirche“ und Ökumene

2.4.1. Die falsche Alternative von Konfession und Ökumene

2.4.1.1. Die ökumenische Diskussion der Kircheneinheit nimmt ihren Ausgang noch immer zumeist entweder bei der Konfessionalität oder der Ökumenizität der Kirche. Diese unterschiedlichen Ansätze wirken sich oft zu einem Gegensatz von Bekenntnisbildung und ökumenischem Einheitswillen aus. Beide Aspekte gehören jedoch zusammen. Dies läßt sich an der Beziehung zweier Grundeigenschaften der Kirche verdeutlichen. Sie ist apostolisch und katholisch, d. h. in unserem Blickwinkel: Die Art, wie eine Kirche die apostolische Botschaft und Ordnung in Lehre und Leben entfaltet, muß auf der einen Seite dem geschichtlich einmaligen Ort, an den sie gestellt ist, entsprechen. Das ist im Zusammenspiel von Tradition und Situation ihre konfessionelle Prägung. Ebenso muß aber ihr Zeugnis dem Zusammenhang mit der Gesamtkirche (Katholizität) entsprechen. Darin zeigt sich ihre Ökumenizität.

2.4.1.2. Gerade dieser Zusammenhang von Konfession und Ökumene ist durch die Kirchenspaltungen der Reformation folgenden Jahrhunderte verlorengegangen. Die Ökumenizität zerreißt. Aus Konfession wird Konfessionalismus. Die Bekenntnisse führen zur konfessionellen Vereinheitlichung in ihrem Geltungsbereich, in dem sie nun zum abgrenzenden und durchgehenden Gestaltungsprinzip für Lehre und Leben der Kirche werden. Aber erst absolutistisches Staatsinteresse, vereinsrechtliches Kirchenverständnis, romantisches Organismusedenken, antirationalistische Erweckung und grundsätzlicher Konservatismus haben in einer späten und verflochtenen Wirkungsgeschichte jenen Gehalt von „Bekennniskirche“ ermöglicht, wie er durch Neuluthertum, Unionsgegnerschaft und auch durch den Kirchenkampf geprägt wurde. Der ökumenische Horizont ist nicht einfach mit der Überwindung national bestimmter Kirchlichkeit wiedergewonnen. Es entsteht nur eine innerkonfessionelle Ökumene, die die landeskirchliche Einheitlichkeit auf ihre Kirchenfamilie überträgt. Die Kirchenfamilie selbst wird vom Prinzip der „Bekennniskirche“ geprägt.

2.4.1.3. Die Geschichte dieser Erstarrung ist aber zugleich die Geschichte einer Bewahrung. Zwar hat gerade die historische Bekenntnisbindung erneute Bekenntnisbildung unmöglich gemacht, aber in den Zeiten fast völliger konfessioneller und territorialer Isolierung hat sich die Bekenntnisbindung um die Aufrechterhaltung des Konsenses bemüht und die Auflösung der Katholizität in sektiererische Sonderbildungen verhindert. Diese Periode der Kirchengeschichte ist zu Ende gegangen, seitdem in unserem Jahrhundert der ökumenische Aufbruch erfolgt ist. In einem zunehmenden Maße kann keine Kirche mehr nur aus ihren eigenen Traditionen leben.

2.4.2. Bekenntnis in der Wechselbeziehung von Tradition und Situation

2.4.2.1. Außerdem zwingen die moderne Entwicklung und das geschichtliche Denken dazu, auch innerhalb derselben Konfession verschiedene sendungstreue Ausprägungen von Zeugnis und Dienst anzuerkennen. Jede Konfessionskirche steht vor dem Problem, entweder Einheitlichkeit durch Bekenntnisdurchsetzung zu erzwingen oder Bekenntnisgeltung durch Duldung zentrifugaler Entwicklungen zur bloßen Behauptung zu verdrängen. Diese Verlegenheit wird nur überwunden, wenn Bekenntnis nicht mehr als unveränderbare Gründungsurkunde einer Kirche verstanden wird, sondern als zwischenkirchlich verantwortete (prozessuale) Abfolge von Entscheidungsakten in der Wechselbeziehung von Tradition und Situation — und dies auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, nicht nur auf dem der Lehre. Erst Kirchen, die ökumenisch miteinander leben, können ihre überkommene konfessionelle Prägung konkret erneuern. Erst Kirchen, die sich solcher Art bekennend erneuert haben und sich so voneinander unterscheiden, können sowohl innerhalb einer

Konfession wie zwischen Konfessionen ökumenisch miteinander leben.

2.4.2.2. Die ekklesiologische Problematik des Bundes kann nach dem Gesagten nicht aus den noch fortwirkenden Kräften der zu Ende gehenden Epoche des Konfessionalismus und der durch sie geformten Geschichte evangelischer Einigungsbemühungen ihre Lösung finden, sondern nur vom Anbruch ökumenischer Wiederbegegnung her. Um Kirche zu sein, muß der Bund weder den Anforderungen einer Bekenntniskirche entsprechen noch darf er Bekenntnis verneinen. Er braucht also weder durch eine Lehrerkklärung konstituiert zu werden noch auf Lehrerkklärungen zu verzichten. Sein Kirchencharakter muß verstanden werden als Teilverwirklichung eines verpflichtenden Zusammenlebens von Kirchen, das allein auch sonst regional und global Kirchen in die Lage versetzt, ihre überkommene konfessionelle Prägung zu wahren und zu wandeln und diese Wandlungen miteinander zu verantworten, d. h. zugleich ökumenisch und konfessionell zu leben.

2.5. Die Landeskirchen und der Bund

2.5.1. Die geschichtlichen Bedingungen der Landeskirchen

2.5.1.1. Die Erörterung der theologischen Grundfragen auf dem Wege zur Kirchwerdung des Bundes unter dem Gesichtspunkt von Konfessionalität und Ökumenizität bedarf einer Ergänzung nach der kirchenrechtlichen Seite.

Wir bleiben zu sehr oberhalb der Frage nach der Kirche in ihrer realen Gestalt, wenn wir diese Seite ausklammern. Wir versuchen, diesen Aspekt auf dem Hintergrund ökumenischer und kirchenrechtlicher Erörterungen in den Begriffen von „Partikularität“ und „Universalität“ der Kirche zu erfassen.

Ohne dieses Problem grundsätzlich behandeln zu können, fragen wir hier nach den Auswirkungen, die das dialektische Miteinander von Partikularität und Universalität der Kirche auf das Verhältnis von Gliedkirchen und Bund hat.

2.5.1.2. Der unbestrittene Ausgangspunkt alles kirchenrechtlichen Handelns war bisher die sogenannte „Souveränität“ der einzelnen Landes- (Provinzial-)Kirchen, die in allen kirchlichen Belangen prinzipiell sich selbst leiteten und in rechtlicher Selbständigkeit handelten. Soweit es um größere Gemeinsamkeiten oder Zusammenschlüsse ging, hing deren Einheit von der Bereitschaft dieser Landeskirchen ab, etwas von ihren Rechten abzugeben. Selbst wo das geschah, wurde aber darauf geachtet und notfalls durch Einbau eines Vetorechtes sichergestellt, daß die primäre Handlungsfreiheit bei den Landeskirchen blieb.

2.5.1.3. Unsere Landeskirchen sind geschichtlich gewachsene Gebilde, deren Souveränität ursprünglich vom staatlichen Verband, in dem sie lebten, entliehen war, und deren geistliche und rechtliche Selbständigkeit sich erst im 19. und 20. Jahrhundert endgültig ausformte. Das Jahrhundert der Reformation hat solche kirchenrechtliche Souveränität der Landeskirchen noch nicht gekannt. Das überterritoriale Kirchenrecht blieb bis zum Ende des alten Reiches gesamtkirchlich. Der Ansatz bei der ekklesialen Isolation von Territorialkirchen hat die rechtlich verselbständigten Landeskirchen bis heute mitbestimmt und hat die Einigungsbemühungen bis heute am Antagonismus von nationalkirchlicher Einheit und landeskirchlichen Partikularismus scheitern lassen.

2.5.2. Die Spiritualität der Landeskirchen

2.5.2.1. Gleichwohl hat sich in der Geschichte in enger Verbindung von Konfessionalität und Legalität eine ganz bestimmte geprägte Struktur in den verschiedenen Landeskirchen herausgebildet, die auch das Gefäß für das geistliche und kirchliche Leben in diesen Kirchen abgab. Es wäre töricht, u. U. für das kirchliche Leben sogar tödlich, dies zu mißachten. Die großen Unterschiede in den Verfassungsstrukturen der einzelnen Landeskirchen mögen von manchen als Last der Tradition empfunden werden, sie können aber weder gedanklich übersprungen noch durch Rechtsakte einfach beseitigt werden.

2.5.2.2. Man kann die gewachsenen gliedkirchlichen Strukturen auch nicht dadurch verdächtigen, daß man darauf hinweist, daß an ihrem Zustandekommen nicht nur Fragen des Bekenntnisses, sondern auch nichtdogmatische Faktoren, Einflüsse der jeweiligen geschichtlichen und gesellschaftlichen Umwelt, eine mitbestimmende Rolle gespielt haben, (vgl. Beilage 1 — Bedeutung der nichttheologischen Faktoren). Diese nichtdogmatischen Faktoren, die einst die Landeskirchen bilden halfen, haben sich inzwischen mehrfach verändert. Die Fluktuation in der Gesellschaft macht deutlich, daß die durch die Taufe begründete Mitgliedschaft in der Kirche nicht mehr als Mitgliedschaft in einer Landeskirche allein verstanden werden kann. Die in der sozialistischen Gesellschaft gestellten Fragen fordern auch gemeinsame Antworten und Lösungen der Kirchen heraus.

2.5.2.3. Im Blick auf die der Kirche gestellten Aufgaben kann man dennoch geistliche Gründe für die bleibend legitime Existenz von Partikularitäten anführen: Für die Leitung einer Kirche ist ihre Überschaubarkeit und Erreichbarkeit eine unabdingbare Notwendigkeit. Für das geistliche Leben einer Kirche ist die Möglichkeit regelmäßiger und umfassender Visitation fundamental. Für die Verkündigung des Evangeliums ist die geordnete Berufung von Mitarbeitern der Kirche durch Ausbildung und Ordination unentbehrlich. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Christen braucht einen sichtbaren Ausdruck in der Möglichkeit gemeinsamen Zusammenkommens. Damit sind zwar nicht die derzeitigen Größen unserer Landeskirchen und schon gar nicht ihre Abgrenzungen einfach gerechtfertigt. Aber damit erscheint uns die Sinnhaftigkeit des Fortbestandes handlungsfähiger Gliederungen geschichtlich, geistlich und theologisch für die evangelische Christenheit in der DDR erwiesen zu sein, die im Wesentlichen auch an die Gestalt der bisherigen Landeskirchen anknüpfen sollten.

2.5.3. Die Dialektik von Partikularität und Universalität

2.5.3.1. Freilich muß nun gerade die „Souveränität“ dieser Landeskirchen einer grundsätzlichen Relativierung unterzogen werden. Nur die Dialektik von Partikularität und Universalität kann die bislang unlösbare Aufgabe meistern. Partikularität zugleich anzuerkennen und zu begrenzen, und die Universalität zugleich anzuerkennen, ohne Partikularität auszuschließen. Das hat seinen Grund nicht nur darin, daß jede Kirche erkennen muß, daß neben ihr auch noch andere Kirchen da sind, an deren Existenz sie nicht vorbeikommt. Es ist vor allem darin begründet, daß die eine Kirche Jesu Christi grundsätzlich in und aus solchen Ortskirchen (Partikularkirchen) besteht und ihre Einheit sich immer auch als Gemeinschaft von Kirchen darstellt. In diesem Sinne kann man sagen: keine Kirche ist Kirche ohne die andere Kirche.

2.5.3.2. Weder darf Partikularität durch Isolierung verabsolutiert werden (Partikularismus) noch prinzipiell aufgehoben werden (Universalismus). Partikularität und Universalität der Kirche können als Ausdruck desselben ekklesialen Grundverhältnisses erkannt werden wie Konfessionalität und Ökumenizität. Die partikularkirchliche Verpflichtung zu universalkirchlicher Verbundenheit ist durch die neuere ökumenische Theologie zum Ausdruck gekommen. Sie ist für unseren Teil der Christenheit mit dem Abschluß der Leuenberger Konkordie markiert und sie charakterisiert das durch Austausch, Besuch und Beratung gewachsene geistliche Leben im Bund. Hier zeichnet sich kein beliebiges, nur auf subjektiver Bereitwilligkeit beruhendes Geschehen ab, sondern hier wirken sich geistliche Faktoren aus, die in der Universalität der Kirche begründet sind und daher nicht mißachtet werden dürfen.

2.5.4. Folgerungen für das Verhältnis von Bund und Gliedkirchen

2.5.4.1. Wenn so Partikularität und Universalität zugleich das Miteinander der Kirchen im Bund bestimmen, muß nach einer Ordnung gesucht werden, die ebenso sehr die Eigenständigkeit der Gliedkirchen achtet wie ihre Gemeinsamkeit verpflichtend zum Ausdruck bringt.

Es wird zu fragen sein, welche Organe solches „konzi-

liar“ verstandene Miteinander sich geben muß und welche Aufgaben und Kompetenzen ihnen zuzuweisen sind. In jedem Fall muß der Bund in solchem Miteinander als Kirche im Namen von Kirchen handeln können. Es erscheint uns gewiß, daß sich die hier beschriebene konkrete Teilverwirklichung der Universalität der Gliedkirchen im Bund in der Konferenz der Kirchenleitungen selbst abbilden muß, daß andererseits die Bundessynode die Darstellung der relativen Einheit der durch sie repräsentierten Kirche sein muß. Beide Größen müssen in Wegfindung und Beschlußfassung einander unaufhebbar zugeordnet sein. Die einzelnen Gliedkirchen behalten für ihren Bereich und nach Maßgabe der Gemeinschaft Handlungsfreiheit und Verantwortung, sind aber zugleich so aneinander gebunden, daß sie sich mit ihrem Handeln, auch mit ihrem Ordnen, den anderen Kirchen im Bund verpflichtet wissen. Sie müssen solches Handeln und Ordnen jederzeit vor den anderen Kirchen begründen können und sollen sich darin auch durch sie bestätigen oder korrigieren lassen.

2.5.4.2. Weil die aus kirchlichen Partikularitäten bestehende Gesamtkirche in der DDR ihrerseits ein Teil der Universalikirche ist, muß sie sich als Teil der ökumenischen Gemeinschaft verstehen und bewahren. Der Bund, der sich als Kirche versteht, kann sich nicht gegenüber anderen Kirchen in der DDR verschließen. Er weiß sich verpflichtet, der ökumenischen Gemeinschaft mit ihnen wie mit allen Kirchen in der Welt zu dienen. Er muß zur Begegnung und Zusammenarbeit nach dem Maß des Möglichen beitragen.

2.5.4.3. Wenn man von diesen Grundüberlegungen her nach einer Zielvorstellung für die Gemeinschaft unserer Kirchen in der DDR fragt, wird man von der spezifischen Gemeinschaft einer förderativ gegliederten evangelischen Kirche in der DDR sprechen können, in der die Gemeinsamkeit der Landeskirchen eine einander verpflichtete und füreinander dienst- und opferbereite Gestalt findet.

3. Nächste Schritte

3.1. Unmittelbare Folgerungen aus der Konkordie

In diesem Abschnitt geht es darum, aufgrund der Erörterungen von Teil 2 konkret zu überlegen, was in nächster Zeit geschehen kann und muß, um die Gemeinschaft der Kirchen in der DDR verbindlicher zu gestalten und zu vertiefen. Solche praktischen Schritte dürfen nicht nur rein pragmatischer Natur sein, sondern bedürfen der ständigen theologischen Reflektion. Die Zustimmung der Gliedkirchen des Bundes zur LK ist ein wesentlicher Schritt in dem dem Bund aufgegebenen Zusammenwachsen „in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Christus“ (Artikel 1, Abs. 2 BO). Mit diesem Schritt erhält die bereits unter den Gliedkirchen im Bund praktizierte Gemeinschaft eine neue Qualität. Es ist daher zu fragen, welche Folgerungen sich aus der LK ergeben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

1. Folgerungen, die sich aus der Zustimmung zwingend ergeben,
2. Folgerungen, die die LK selbst als möglich bezeichnet, aber nicht festlegt, und
3. Folgerungen, die sich in der konkreten Situation der Gliedkirchen des Bundes aus der neuen Qualität der Kirchengemeinschaft ergeben, die die bereits praktizierte Gemeinschaft weiterführen, dem Kirche-Sein des Bundes Rechnung tragen und dabei auch über die LK hinausgehen können.

Zu den nächsten Schritten wird daher auch die Weiterführung des theologischen Gesprächs gehören müssen.

3.1.1. Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft

3.1.1.1. Die unmittelbarste praktische Folge der Kirchengemeinschaft nach der LK ist die Gewährung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, und zwar auch kirchenrechtlich gesehen. Die LK läßt diese Folge unmittelbar mit der Zustimmung zu ihr eintreten. Eines weiteren Rechtsaktes bedarf es daher für die Herstellung dieser Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft nicht.

Es ist nur zu prüfen, ob in den geltenden Rechtssätzen

dieser Zustand angemessen beschrieben ist oder ob gar geltendes Recht der Praktizierung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft entgegensteht und deshalb aufgehoben werden müßte.

Die Kanzelgemeinschaft ist unter den Gliedkirchen des Bundes gegeben und durch Artikel 2 Abs. 2 BO festgelegt.

3.1.1.2. Abendmahlsgemeinschaft bedeutet zwingend Interkommunion (gegenseitige Zulassung). Für die Gliedkirchen des Bundes wird diese nicht erst durch die Zustimmung zur LK eingeführt, sondern sie besteht bereits (Artikel 2 Abs. 4 BO), bisher allerdings nur durch (jeweils einseitige) Festlegungen der einzelnen Gliedkirchen. Hinter diese Festlegungen kann aber jedenfalls nach der Zustimmung zur LK nicht mehr zurückgegangen werden, da es sich nun nicht mehr um einseitige Erklärungen, sondern um eine gegenseitige Erklärung handelt. Mit der Zustimmung zur LK ist der Rechtsgrund für die Interkommunion nicht mehr die Festlegung der einzelnen Gliedkirche, sondern die Vereinbarung in der LK. Insofern trifft die Beschreibung des Artikels 2 Abs. 4 BO die Rechtslage nicht mehr voll. Sie steht ihr aber auch nicht in der Weise entgegen, daß sie unbedingt, sofort geändert werden müßte.

3.1.1.3. Zur vollen Abendmahlsgemeinschaft gehört ferner die Interzelebration.

Der Ausdruck „Ermöglichung der Interzelebration“ in LK, Z. 33 kann mit verschiedenen Akzentuierungen ausgelegt werden.

- (1) Die Gewährung der Abendmahlsgemeinschaft, welche die Ermöglichung der Interzelebration einschließt, läßt sich durchaus so verstehen, daß mit der Zustimmung zur LK die Interzelebration ermöglicht ist, und weitere Rechtsakte dafür nicht erforderlich sind. Diese Auslegung wird aber nicht einhellig vertreten.
- (2) Die Verwendung des Ausdrucks „Ermöglichung“ kann auch so verstanden werden, als müsse durch nachfolgende Rechtsakte unter den betreffenden Kirchen erst die Interzelebration vereinbart werden. Dabei ergibt sich dann die Frage
 - a) sind sie dazu durch die Zustimmung zur LK verpflichtet oder
 - b) soll „Ermöglichung“ nur bedeuten, die Möglichkeit, die Interzelebration zu vereinbaren.

Auch die letztgenannte Auffassung wird vertreten, allerdings mit der Einschränkung, daß entsprechend der Gesamtintention der LK in den konkreten Fällen nicht Vereinbarung von Interzelebration einer Begründung bedürfe, sondern umgekehrt der Verzicht darauf bzw. eine vorläufige Zurückstellung solcher Rechtsakte. Angesichts dieser unterschiedlichen Auffassungen wird man kaum davon ausgehen können, daß die weitestgehende Auslegung (1.) allgemein anerkannt wird. Das wird man nur bei der am wenigsten weitgehenden Auslegung (2b) erwarten können. Von dieser soll deshalb hier ausgegangen werden.

Die bisherige Situation bei uns ist durch folgendes gekennzeichnet:

- a) Innerhalb der EKU, ihren Gliedkirchen und den zu ihnen gehörenden Gemeinden einerseits und innerhalb der VELK andererseits besteht bereits Interzelebration.
- b) Zwischen der EKU und der VELK, ihren Gliedkirchen und den Gemeinden im ganzen besteht dagegen Interzelebration bisher noch nicht. Vielmehr ist der dort bisher gegebene Zustand am ehesten mit Interkommunion bis hin zur Konzelebration zu bezeichnen.

c) Die BO regelt die Frage der Interzelebration nicht. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß mit der Zustimmung aller Gliedkirchen des Bundes zur Konkordie jedenfalls hinsichtlich ihres eigenen Verhältnisses zueinander die bisherigen Hindernisse für Interzelebration überwunden sind. Der Ausschuß stützt sich dabei insbesondere auf die Synodalbeschlüsse in diesem Sinn, die von mehreren Gliedkirchen bereits im Zusammenhang ihrer Zustimmung zur Konkordie gefaßt worden sind.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte auf diesem Gebiet nunmehr folgendermaßen vorgegangen werden:

- (1.) Rechtsverbindliche Erklärungen der Gliedkirchen, daß auf Grund der Zustimmung zu LK zwischen ihnen Interzelebration besteht.
- (2.) Beschreibung und damit Festschreibung dieses dann erreichten Zustandes in der BO.
- (3.) Soweit erforderlich Angleichung des gliedkirchlichen Rechtes wie auch desjenigen der EKV und VELK an diesen Zustand.
- (4.) Gemeinsame Prüfung und Entscheidung der Frage, ob von der Ermöglichung der Interzelebration auch gegenüber allen anderen der Konkordie zustimmenden Kirchen bzw. gegenüber einzelnen von diesen (welchen?) Gebrauch gemacht werden soll.

3.1.2. Anerkennung der Ordination

3.1.2.1. Die Zustimmung zur LK schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination ein (LK, Z. 33).

Dies ist unter den Gliedkirchen des Bundes bereits Praxis. Es ergibt sich indirekt auch aus Artikel 2. Abs. 2 BO, wird aber in der Bundesordnung nicht direkt angesprochen. Eine entsprechende Veränderung der BO liegt nahe, ist aber keine vordringliche Aufgabe, da eine entsprechende Formulierung nur deklaratorischer Natur wäre. Die rechtliche Folge der gegenseitigen Anerkennung der Ordination ergibt sich unmittelbar aus der Zustimmung zur LK ohne weiteren Rechtsakt.

3.1.2.2. Andererseits wird in der LK die gegenseitige Anerkennung der Ordination ohne formulierten Konsensus zu Amt und Ordination ausgesprochen. „Amt und Ordination“ steht im Katalog der Lehrunterschiede (LK Z. 39), an denen in den kontinuierlichen Lehrgesprächen weitergearbeitet werden muß. Es sollte daher von den Gliedkirchen des Bundes in Konsequenz der mit der Konkordie erfolgten gegenseitigen Anerkennung der Ordination folgendes gewährleistet werden:

- (1.) Weiterarbeit an den Fragen Amt, Ämter, Dienste, Ordination; vorrangige Behandlung — wenn nicht in den kontinuierlichen Lehrgesprächen auf europäischer Ebene, dann in eigener, regionaler Verantwortung; — Einbeziehung der Ergebnisse des gemeinsamen Ausschusses Ordination mit der Zielstellung einer ausgeführten Grundübereinstimmung im Verständnis der Ordination.
- (2.) Im Hinblick auf LK, Z. 43 ist ein gemeinsames Ordinationsformular nicht erforderlich. Für ein Zusammenwachsen der Gliedkirchen im Bund ist die Erarbeitung gemeinsam gebilligter Ordinationsformulare jedoch dringend anzustreben.

3.1.3. Kontinuierliche Lehrgespräche

In der LK übernehmen die Kirchen die Verpflichtung zu kontinuierlichen Lehrgesprächen und theologischer Weiterarbeit (Z. 37—40). Zur Ausführung nennt der Ausschuß methodische Gesichtspunkte und vordringliche Aufgaben.

3.1.3.1. Methodische Gesichtspunkte

- (1.) Gelehrte und gelebte Gemeinschaft fördern und fördern sich gegenseitig. So dienen die vorgesehenen Lehrgespräche und die theologische Weiterarbeit der Verifizierung der den Kirchen geschenkten Gemeinschaft, ihrer Vertiefung und Sicherung.
- (2.) Durch die Arbeit der Lehrgesprächskommissionen, teilweise auch der Kommissionen und Ausschüsse des Bundes und ihrer Facharbeitskreise können die Kirchen des Bundes von einer über Leuenberg hinausgehenden Gemeinschaft theologischer Arbeit und theologischen Verständnisses ausgehen, die verpflichtend ist.
- (3.) So gewiß der bekenntnisbestimmte Ausgangspunkt immer möglich sein muß, braucht es jedoch keine prinzipielle Aufgliederung der theologischen Arbeit nach konfessionellen Gesichtspunkten mehr zu geben.
- (4.) Für die Weiterarbeit ist die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Landeskirchen immer neu zu prüfen.

3.1.3.2. Aufgaben

Der Ausschuß hat im Blick auf die im Bund von der VELK und der EKV geleistete Arbeit und den bestehen-

den Aktivitäten die Aufgaben überprüft, die sich aus LK Z. 37—40 einerseits und der im Bund erfahrenen und angestrebten Gemeinschaft andererseits ergeben. Er hält die Weiterarbeit an bzw. Aufnahme von folgenden Aufgaben für vordringlich:

- (1.) Amt, Ämter, Dienste, Ordination.
- (2.) Zwei-Reiche-Lehre und Lehre der Königsherrschaft Jesu Christi.
- (3.) Das Verhältnis von Gesetz und Evangelium.
- (4.) Der theologische Ansatz der Ethik.
- (5.) Im Blick auf LK Z. 40 wäre vor allem die Lehre von Gott (vgl. Werkstattbericht II) und die Lehre vom Gebet in Angriff zu nehmen.

3.2. Spezifische Folgerungen für die Kirchwerdung des Bundes

Wenn mit der Zustimmung der Gliedkirchen zur LK die Hemmnisse weggefallen sind, die den Bund hindernde Kirche zu sein, dann liegt darin eine besondere Verpflichtung, die neue Qualität der Gemeinschaft im Bund als Kirche auch reale Gestalt gewinnen zu lassen.

3.2.1. Methodischer Ansatz

Die Gestalt dieser Kirche mit ihren Strukturen und Institutionen muß man wachsen lassen und fördern, d. h. praktisch, die Frage nach einer verbindlicheren Gemeinschaft konkretisiert sich in der Frage nach den Aufgaben ihrer einzelnen Teile. Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Gliedkirchen kann dabei nicht statisch ein für allemal festgelegt werden.

Regelungen dazu müssen offen sein für Veränderungen, die sich aus der weiteren Entwicklung und der jeweiligen Situation ergeben. Es läßt sich deshalb auch kein abgeschlossener perfektionistischer Aufgabenkatalog schaffen mit einer detaillierten Aufgabenverteilung zwischen Gliedkirchen und Bund. Es erscheint zweckmäßig, Aufgabenschwerpunkte des Bundes festzulegen, die bei Bedarf ergänzt werden können. Was dabei nicht genannt ist, fällt dann zunächst ohne weiteres unter die Aufgaben der Gliedkirchen. Daß die Gliedkirchen weiter Aufgaben dann an den Bund übertragen, müßte ebenso möglich sein wie die Übernahme von Aufgaben durch einzelne Gliedkirchen für die Gesamtheit der Gemeinschaft, wenn bei ihnen bessere Voraussetzungen zu ihrer Erfüllung gegeben sind. Die verpflichtende Verbindlichkeit der Gemeinschaft im Bund läßt Alleingänge von Gliedkirchen nicht zu, es sei denn, es handle sich um Fragen, die die Gesamtkirche nicht betreffen oder um Dringlichkeitsfälle, für die die nachträgliche Billigung der anderen Gliedkirchen einzuholen ist.

3.2.2. Strukturelle Aspekte

3.2.2.1. Die neue Gemeinschaft soll eine föderative Struktur haben. Eine zentralistische, mit Superstrukturen ausgestattete Einheitskirche wird abgelehnt, d. h. eine Auflösung der Gliedkirchen in eine zentralistische Superkirche wird nicht erwogen. Für den Bund können auch nicht einfach landeskirchliche Strukturen übernommen werden. Seine Besonderheit besteht darin, eine Gemeinschaft von Gliedkirchen verschiedenen Bekenntnisstandes und verschiedener Tradition zu sein, die aufeinander hören und voneinander lernen. Dies muß auch in seinen Funktionen und Strukturen deutlich werden.

Eine Auflösung der Gliedkirchen wird auch nicht zugunsten einer radikalen Neugliederung des Gesamtgebietes erwogen.

Jedoch sind unter Berücksichtigung von 2.5. einzelne territoriale Veränderungen, die zu sinnvolleren, größeremäßig ausgeglicheneren und jeweils auch finanziell lebensfähigeren Gliedkirchen führen, anzustreben.

3.2.2.2. Die synodale Struktur des Bundes müßte verbessert werden. Hierzu werden z. B. die Beschreibung der Aufgaben der Synode und der Konferenz in Artikel 9, Abs. 1 und Art. 13, Abs. 1 BO auf ihre Sachgemäßheit zu überprüfen sein. Bei der Zusammensetzung der Konferenz (Artikel 14, Abs. 1 BO) könnte die synodale Seite gestärkt werden, wenn z. B. die weiteren Vertreter der Gliedkirchen gemäß Artikel 14, Abs. 1 Buchstabe b nur beratende Stimme hätten. Im Stimmenverhältnis bestände dann Gleichheit zwischen gliedkirchlichen Vertretern und synodalen Vertretern. Die Wahl des weiteren Vorstandesmitgliedes nach Arti-

kel 15, Abs. 1 könnte z. B. der Synode übertragen werden. Ferner ist auch die Repräsentanz der Gemeinden in der synodalen Struktur des Bundes verstärkt zu berücksichtigen.

3.2.2.3. Wieweit der Bund als verbindlicher werdende Gemeinschaft im Leben der Gemeindeglieder eine Rolle spielt, wird wesentlich davon abhängen, wie sich die Kontakte der Gemeinden über die gliedkirchlichen Grenzen hinaus entwickeln. Dabei wird es nicht nur darauf ankommen, zentrale Großveranstaltungen wie etwa Kirchentage durchzuführen, sondern vor allem ständige Beziehungen zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verschiedener Gliedkirchen zu schaffen. Das Modell von Partnerschaftsgemeinden und Partnerschaftskirchenkreisen könnte hier eine wesentliche Hilfe sein.

3.2.3. Aufgaben

3.2.3.1. Von Bedeutung für die Wirksamkeit eines Zusammenschlusses sind auch dessen Kompetenzen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 5 und 6 BO erscheint sehr schwach. Ohne die kirchliche Gesetzgebung in ihrer Wirkung für eine lebendige Gemeinschaft zu überschätzen, wird wohl doch eine Kompetenz des Bundes, die nicht in jedem Fall völlig an die Entscheidungen der Gliedkirchen gebunden ist, zu wünschen sein. Die Ausgestaltung der Gesetzgebungskompetenz könnte z. B. durch eine enumerativ aufgezählte Zuständigkeit erfolgen. Dabei würde auch teilweise eine Rahmengesetzgebungskompetenz ausreichend sein. Koordinierungsaufgaben des Bundes könnten auch durch Richtlinienkompetenzen des Bundes mit Wirkung für die Gliedkirchen erfüllt werden.

3.2.3.2. Für den Bund zeichnen sich folgende Aufgabenschwerpunkte ab:

Vertretungsfunktion für alle die Gesamtheit der Gliedkirchen berührenden Fragen gegenüber der Ökumene sowie gegenüber Staat und Gesellschaft.

Koordinationsfunktionen für Aufgaben und Aktivitäten, die schwerpunktmäßig in den Gliedkirchen wahrgenommen werden, aber von gesamtkirchlicher Bedeutung sind, und deshalb aus Effektivitätsgründen dem Bund zur Koordinierung zugewiesen werden. Dazu gehören z. B. Fragen der Ausbildung und des kirchlichen Nachwuchses, der Erziehung und Unterweisung der kirchlichen Jugendarbeit, Leitungsfunktionen für gesamtkirchliche Aktivitäten und Aufgaben.

Rechtsetzungsfunktionen für Angelegenheiten, in denen einheitliche Regelungen oder Rahmenregelungen zweckdienlich sind, z. B. Pfarrerdienstrecht, kirchliches Mitarbeiterrecht, kirchliche Ausbildung, kirchliches Finanzrecht.

Studien- und Beratungsfunktionen zur Bereitstellung von Materialien und Erarbeitung von Arbeitshilfen für den Dienst in den Gliedkirchen, Kirchenkreisen und Gemeinden.

3.2.4. Offene Fragen

3.2.4.1. Visitationsaufgaben

Die Zuständigkeit für die Visitationen liegt sachgemäß bei gliedkirchlichen Instanzen. Eine Mitwirkung des Bundes sollte aber durch Besuche und Beratungen in Gemeinden und Kirchengemeinden die gewachsene Gemeinschaft verdeutlichen, so daß erkennbar wird, daß Kirchengrenzen keine abgrenzende Funktion mehr haben. Dabei würde dem Gesichtspunkt der Überschaubarkeit von Strukturen und Regionen ebenso Rechnung getragen werden wie der Gefahr einer Basisfremdheit der gesamtkirchlichen Organe gewehrt werden könnte.

3.2.4.2. Mitgliedschaftsrecht

Zu prüfen ist die Frage nach einem Mitgliedschaftsrecht der Gemeindeglieder zum Bund als Kirche. Wird der Bund im theologisch-rechtlichen Sinne als Kirche verstanden, können getaufte evangelische Christen Glieder ihrer Ortsgemeinde und zugleich dieser Kirche sein. Einige Kirchen kennen jedoch nur die Mitgliedschaft in der Gemeinde, nicht in der Landeskirche. Es ist von daher zu klären, ob eine rechtlich formulierte Mitgliedschaft des einzelnen Gemeindegliedes zum Bund sachgemäß und erforderlich ist.

3.2.4.3. Bezugnahme auf LK in Rechtsurkunden

Zu prüfen ist ferner, ob nach der Zustimmung zur LK

in der Bundesordnung (Präambel oder Grundartikel) und entsprechend in den gliedkirchlichen Grundordnungen oder Verfassungen darauf Bezug genommen werden muß.

3.2.5. Die Zukunft der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

3.2.5.1. Unter den strukturellen Aspekten — aber auch nicht nur unter diesen! — haben die Fragen der Zukunft der EKU (Bereich DDR) und der VELK besonderes Gewicht.

Oft werden beide als „gliedkirchliche Zusammenschlüsse“ bezeichnet. Diese übereinstimmende Bezeichnung trifft jedoch nur insofern zu, als beide eine gruppenformierende Zwischenstellung zwischen den Landeskirchen und dem Bund innehaben. Abgesehen davon gibt es zwischen ihnen Unterschiede in mehrfacher Hinsicht (Entstehung, Geschichte, Selbstverständnis, Organisationsform, faktische Dichte der gliedkirchlichen Zusammenarbeit, Neuordnung angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung.) Diese Unterschiede hängen nicht nur mit der Bekenntnisfrage zusammen bzw. die Bekenntnisfrage stellt sich mit ihnen in je besonderer Weise. Trotzdem haben beide zum Prozeß eines umfassenden Zusammenwachsens der Landeskirchen in der DDR bereits wesentliches beigetragen und durch Synodalbeschlüsse verbindlich erklärt, daß sie bereit sind, zur weiteren Förderung dieses Prozesses sich selber Stück um Stück zurückzunehmen.

3.2.5.2. Weithin besteht Unruhe darüber, daß dieses letzte nicht schneller geschieht. Es kann sich aber nicht einfach um Auflösung der EKU und der VELK in den Bund hinein handeln. Vielmehr ist die sachgemäße Zielvorstellung die, daß bei Abschluß der Entwicklung sowohl die EKU und die VELK als auch der Bund in die neue, sich als Kirche verstehende und als Gesamtkirche strukturierte Gemeinschaft übergehen. Auch muß dabei jedenfalls für zwei Aufgabenbereiche Kontinuität gewährleistet werden, nämlich für die jeweils speziellen ökumenischen Verbindungen und für die jeweils bestehenden rechtlichen Festschreibungen (personelle und sachliche Verpflichtungen, Eigentumsverhältnisse u. dgl.).

3.2.5.3. Das Hauptproblem besteht in der Überschneidung dreier Leitlinien. Einerseits kommt es nicht nur auf Überführungsbereitschaft der EKU und der VELK, sondern ebenso auf Aufnahmefähigkeit der neuen Gemeinschaft an. Andererseits muß vermieden werden, daß die bisherige EKU und die bisherige VELK in der neuen Gemeinschaft zu zwei „Traditionsverbänden“ im Sinne von Störfaktoren werden. Drittens bedürfen bei der Frage nach der Strukturierung des Verhältnisses zwischen der künftigen einen Gesamtkirche und den fortbestehenden acht Landeskirchen die obengenannten Unterschiede der EKU und der VELK auch insofern einer besonderen Beachtung, als von beiden nicht gefordert werden kann, ihr Maß an Einheit der Gliedkirchen für ein möglicherweise geringeres Maß an Gemeinsamkeit dranzugeben.

3.2.5.4. In der sich so darstellenden Problemlage ist festzuhalten:

- (1) EKU, VELK und Bund haben, ihrer deklarierten Absicht entsprechend, von der Möglichkeit rechtlicher Zusammenschlüsse (LK Z. 45) in wechselseitiger konkreter Abstimmung fortschreitend Gebrauch zu machen.
- (2) Die untere Grenze gemeinsamen Handelns und gemeinsamer Organisationsformen ist schon jetzt dadurch markiert, daß die Bekenntnisverschiedenheit nicht mehr als prinzipieller Hinderungsgrund für solche Gemeinsamkeit angeführt werden kann.
- (3) EKU und VELK sollten in dem Maße ihre bisherigen Eigenexistenzen drangeben, wie es sich in gemeinsamer Prüfung als sinnvoll und realisierbar erweist, die Wahrnehmung von Aufgaben, die sie bisher jeweils selbstständig verantworten, der neuen Gesamtkirche zu übertragen.
- (4) Gleichgeschaltet damit und also auch prozessual müssen Formen dafür gefunden werden, daß in der neuen, einen Gesamtkirche lebendig bleibt, was die EKU und was die VELK jeweils als ihre

spezifischen Beiträge in diese einzubringen haben und wodurch die größere Gemeinschaft auch künftig weiter profiliert werden kann.

- (5.) Dabei sind insbesondere die Unterschiede, die zwischen der EKU und der VELK auf dem sehr komplexen Gebiet der „Konfessionalität“ bestehen, im Prozeß einer zu organisierenden theologischen Weiterarbeit auf gemeinsames Bekennen in der gemeinsamen Situation hin fruchtbar zu machen.

3.2.5.5. Im einzelnen hält der Ausschuß kurzfristig folgendes für angebracht:

- (1.) Intensivierung der Kontakte zwischen dem Rat der EKU (Bereich DDR) und der Kirchenleitung der VELK sowie zwischenkirchliche Besuche auch auf der Gemeindeebene.
- (2.) Weitere Reduzierung jeweils selbständiger Ausschüsse der EKU und der VELK zugunsten additiver Ausschüsse bzw. vermehrte Zusammenarbeit in den Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen des Bundes.
- (3.) Ausdehnung der Zusammenarbeit der Kirchenkanzlei der EKU, des Lutherischen Kirchenamtes und des Sekretariats des Bundes.

3.2.5.6. Auf längere Sicht, aber mit bestimmtem Zeitplan sollten weiter verfolgt werden:

- (1.) Volle Bürogemeinschaft der EKU, der VELK und des Bundes.
- (2.) Übernahme von Werken und Instituten, die bisher von der EKU oder von der VELK getragen werden, in gemeinsame Verantwortung, soweit dies unter Beachtung bestehender Rechtsformen und -verbindlichkeiten möglich ist.

3.2.6. **Willenserklärung der Gliedkirchen**

In der Erkenntnis, daß der Bund nur Kirche werden kann, wenn die Gliedkirchen dies ausdrücklich wollen, muß der Ausgangspunkt aller weiteren Bemühungen eine von ihnen abzugebende Willenserklärung sein, an der die Bundessynode zu beteiligen wäre. Im weiteren Verlauf des Intensivierungsprozesses der Gemeinschaft in Zeugnis, Lehre, Leben und Dienst ist die Bundesordnung auf den föderativen Zusammenschluß einer evangelischen Kirche in der DDR hin zu überarbeiten, wobei ihr ekklesiologisches Selbstverständnis in Form von Grundartikeln oder einer entsprechenden Erklärung zu entfalten ist.